

---

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern**

**Sitzung vom 19. August 1975**

---

### **3175. Naturschutzgebiet Unterbergental.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911  
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-  
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober  
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom  
8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

#### **I. Unterschutzstellung und Abgrenzung**

1. Zur Erhaltung des schönen Landschaftsbildes wird  
das Unterbergental zwischen Krauchthal und der Ge-  
meindegrenze Burgdorf-Oberburg samt seinen bewalde-  
ten Hängen als Naturschutzgebiet unter den Schutz des  
Staates gestellt.

2. Das Schutzgebiet ist auf dem von Kreisgeometer  
E. Albrecht im September 1973 erstellten Plan 1 : 5000  
umgrenzt. Dieser Plan, in dem alle betroffenen Grund-  
buchblatt-Nummern eingetragen sind, bildet einen Be-  
standteil dieses Beschlusses.

#### **II. Schutzbestimmungen**

3. Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe untersagt, die das  
Landschaftsbild verändern und beeinträchtigen würden,  
insbesondere

- a) das Erstellen von Bauten, Werken, Freileitungen und  
Anlagen, inbegriffen das Errichten von Camping-  
plätzen sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten  
und Unterständen aller Art;
- b) das Beseitigen der bestehenden Baum- und Busch-  
bestände (Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken);
- c) das Vornehmen von Ablagerungen.

4. Vorbehalten bleiben die land- und forstwirtschaftliche  
Nutzung und die Staatsstrasse. Es sind daher von den  
in Ziffer 3 genannten Schutzbestimmungen ausgenom-  
men

- a) Bauten und Anlagen, die zur Durchführung der land-  
und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind,  
mit Einschluss von Terrainaufschüttungen;
- b) Änderungen des Bachlaufs, soweit sie im Interesse  
der landwirtschaftlichen Nutzung nötig sind;
- c) Unterhalt und Ausbau des Krauchthalbaches (Ver-  
bauungsprojekt 1967);
- d) Unterhalt und Ausbau der Staatsstrasse.

5. Die vorgenannten Ausnahmen unterstehen der Bedingung, dass auf das Landschaftsbild grösstmögliche Rücksicht genommen wird. Zusätzlich zu den rechtlich ohnedies erforderlichen Bewilligungen ist für die unter 4 a und 4 b genannten Vorhaben die Zustimmung der Forstdirektion einzuholen.

6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion weitere Ausnahmen bewilligen.

### III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Schutz der Pflanzen und Tiere gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den im Schutzgebiet liegenden Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 100, Naturschutzgebiet Unterbergental».

10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Einwohnergemeinden Burgdorf usw. und im Anzeiger für die Kirchgemeinden Kirchberg usw. zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:  
Der Staatsschreiber: **Josi**